

RS OGH 2014/11/25 10ObS93/14w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.2014

Norm

ASVG §255 Abs1

Rechtssatz

Eine vom Versicherten in das Erwerbsleben eingebrachte Gesundheitsstörung, welche bei der von ihm erlernten und ausgeübten qualifizierten Tätigkeit (hier: als Maurer) kein Berufshindernis dargestellt hat, sondern ihn lediglich außerstande gesetzt hat, einen möglichen – von ihm aber nie ausgeübten – Verweisungsberuf (hier: als Baustofffachmarktberater) zu verrichten, vermag das Vorliegen einer Invalidität im Sinn des § 255 Abs 1 ASVG nicht auszuschließen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 93/14w

Entscheidungstext OGH 25.11.2014 10 ObS 93/14w

Veröff: SZ 2014/116

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129825

Im RIS seit

09.02.2015

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at